



**Motion der SVP-Fraktion  
betreffend Vereinfachung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen mit  
Bargeld  
vom 25. März 2014**

Die SVP-Fraktion hat am 25. März 2014 folgende Motion eingereicht:

Gestützt auf § 38 der Geschäftsordnung reicht die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei die folgende Motion ein:

Der Kanton Zug reicht gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV die folgende Initiative zuhanden der Bundesversammlung ein:

Das Schweizerische Obligationenrecht ist dergestalt anzupassen, dass Bargründungen von Gesellschaften nicht nur mit einer Bankbestätigung, sondern auch tatsächlich bar bei der Urkundsperson/Notar vorgenommen werden können.

Diesem Anliegen entgegenstehende Staatsverträge sind mit einem Vorbehalt zu versehen oder zu kündigen.

Begründung:

1. Nach Art. 633 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) müssen bei der Gründung einer Aktiengesellschaft Einlagen in Geld („Bargründung“) bei einem dem Bankengesetz unterstellten Institut zur ausschliesslichen Verwendung der Gesellschaft hinterlegt werden.
2. In der Praxis kann es heute mehrere Tage oder gar Wochen dauern, bis eine Bank die Bankbestätigung für eine Bargründung ausstellt oder das Geld nach erfolgter Gründung den Eigentümern freigibt. Das gilt nicht nur für hohe Beträge, sondern kann schon bei einer GmbH-Gründung von Fr. 20'000 passieren, etwa wenn der Gründer Ausländer ist. Dabei verlangt die Bank mitunter in der Art eines Staatsanwaltes, dass der Gründer sich für die Gründung und die Herkunft des Gründungskapitals rechtfertigt. Vertrauen als Grundlage einer frei gewählten Geschäftsbeziehung in der von der vertraglichen Privatautonomie geprägten schweizerischen Rechtsordnung wird durch staatlich verordnetes Misstrauen und Anklagetonfall ersetzt. Hintergrund davon ist vordergründig die Geldwäschereibekämpfung, hintergründig und wohl eher die totale Kontrolle des Bürgers. Noch vor der totalen Kontrolle (international angestrebt durch den automatischen Informationsaustausch und die Aufhebung des Bankgeheimnisses) und als deren Wegbereiterin steht die Einschüchterung und Verunsicherung der Bürger, die zu einer gegenseitigen Misstrauenskultur umerzogen werden. Der Heilige Thomas von Aquin hat in DE REGIMINE PRINCIPUM (Über die Herrschaft der Fürsten) darüber geschrieben.
3. Bargeld ist Freiheit und Ausdruck der Privatautonomie. Mit Bargeld können zwei Vertragspartner ihre Geschäfte abwickeln, ohne dass sie von einem Dritten als Intermediär (z. B. eine Bank) abhängig sind. Ganze totalitäre Regimes wurden schon mit Bargeld gestürzt (dass das mit Buchgeld geschah, ist nicht bekannt).

4. Das Wirtschaftsgeschehen ist dynamisch und schnell. Jede Vereinfachung ist willkommen. Die möglichst einfache Gründung von Unternehmen als Kapitalgesellschaften ist eine Erleichterung für das Wirtschaften und erhöht die Attraktivität des Standortes. Statt nach beinahe demütigender quasi-staatsanwaltschaftlicher Befragung tage- oder wochenlang auf eine Bankbestätigung oder die Freigabe des Geldes zu warten, kann ein Investor mit Bargeld bei einem Notar ohne Mitwirkung einer Bank eine Gesellschaft gründen. Statt dass der Notar bestätigt, dass eine Bankbestätigung mit dem Gründungskapital vorliegt, bestätigt er, dass Bargeld in der Höhe des Gründungskapitals vorliegt.